

52043

Vorschriften

für die evangelisch-lutherischen Landvolkschulen
und Lehrerseminare in den Gouvernements Est-
und Kurland.

Allerhöchst bestätigt am 25. April 1875.

A. Landvolkschulen.

Capitel I.

Zweck und Arten der Schulen, Ordnung ihrer Er-
richtung und Unterhaltung, Unterricht in denselben.

1. Die evangelisch-lutherischen Landvolks-
schulen in den Gouvernements Est- und Kur-
land haben zum Zweck, in der örtlichen Be-
völkerung dieser Confession die religiösen und
moralischen Begriffe zu kräftigen und nütz-
liche Kenntnisse zu verbreiten. Die gedach-
ten Schulen gehören zum Ressort des Mini-
steriums des Innern.

Anmerkung. Der häusliche Unterricht
der evangelisch-lutherischen Kinder von Bauer-
gemeindegliedern steht unter der unmittelba-
ren Aufsicht des Ortspredigers, der Kirchen-
vormünder (Reglem. für ausländ. Conf. Art.
322, 776) und Schulältesten und unter der
Oberaufsicht und Leitung der im Art. 12
genannten Institutionen.

Tartu Ülkooli
Raamatukogu

Est.

2. Die Landvolkschulen sind: a) Gemeindeschulen, errichtet für eine oder mehrere Landgemeinden, und b) Parochialschulen, errichtet für ein ganzes Kirchspiel.

3. Die Unterrichtsgegenstände in den Gemeindeschulen sind folgende: a) Religion (Erklärung der fünf Hauptstücke des Katechismus und biblische Geschichte des Alten und Neuen Testaments); b) die Landessprache und die russische Sprache, letztere nach Maßgabe der vorhandenen Lehrmittel, doch ist der Unterricht in derselben jedenfalls binnen fünf Jahren in alle Landschulen einzuführen; c) die vier Species der Arithmetik; d) Elementarkenntnisse der Geographie und Geschichte, namentlich der vaterländischen; e) Chorgesang, besonders der kirchliche.

Anmerkung. Der Unterricht in andern, nach diesem Artikel nicht obligatorischen Lehrfächern ist für die Landvolkschulen nur mit Genehmigung der Ober-Schulcommission zulässig.

4. Der Unterricht in den Gemeindeschulen findet in den Wintermonaten statt und ist unentgeltlich; wer im Sommer die Schule zu besuchen wünscht, hat dafür zum Besten des Lehrers eine Zahlung zu leisten, deren Betrag von der örtlichen Kirchspiels-Schulcommission fixirt wird.

5. Die Errichtung und Unterhaltung der Gemeindeschulen, von denen jede Gemeinde von 300 bis 1000 Seelen beiderlei Geschlechts und evangelisch-lutherischer Confession mindestens eine haben muß, liegt den Landgemeinden ob, wenn diese Schulen nicht durch Anordnung des Gutsbesizers oder durch besondere Schenkungen sichergestellt sind. Das Terrain zum Bau des Schulgebäudes wird von dem Gutsbesizer, oder falls die Schule auf einem Krongute errichtet wird, von der Krone unentgeltlich angewiesen; die Bauerwirthe sind verpflichtet, das Brennholz und die Baumaterialien anzuführen und die Arbeiter zu stellen. Die Balken zum Bau des Schulhauses werden von dem Gutsbesizer, resp. von der Kronverwaltung in derselben Grundlage, wie solches für die Communalgebäude geschieht, unentgeltlich geliefert (Gem.-Ordn. vom 19. Febr. 1866 § 5).

Anmerkung. Eine Gemeinde, die nicht die Mittel besitzt, ihre eigene Schule zu unterhalten, kann sich, was die Errichtung und Unterhaltung derselben anbetrifft, einer andern Gemeinde auf Grund einer besondern desfalligen Uebereinkunft und mit Bestätigung der Kreis-Schulcommission anschließen. In diesem Fall betheiligen sich die gedach-

ten Gemeinden und die Besitzer der betreffenden Güter nach Verhältniß an allen in diesem Artikel angegebenen Zahlungen und Leistungen.

6. Der Besuch der Volksschule ist für alle im Alter von 10—13 Jahren stehende Kinder evangelisch-lutherischer Confession von Gliedern der örtlichen Bauergemeinde obligatorisch, wobei für Versäumnisse der Schule ohne legalen Grund von den Eltern oder Erziehern der Kinder Geldstrafen eingetrieben werden, deren Betrag von der örtlichen Kirchspiels-Schulcommission für jeden versäumten Schultag auf mindestens 1 Kop. und höchstens 10 Kop. fixirt wird.

Der Schulunterricht dauert vom 15. October bis zum 15. April und muß drei Jahr nach einander fortgesetzt werden. Die Prüfungen der Schulkinder werden jährlich in Gegenwart der örtlichen Kirchspiels-Schulcommission vorgenommen.

Anmerkung. Die in diesem Artikel enthaltene Bestimmung hinsichtlich des obligatorischen Besuches der Landvolksschule bezieht sich nicht auf solche Kinder evangelisch-lutherischer Confession, die nach dem Wunsche ihrer Eltern oder Vormünder in andern von der Regierung concessionirten Lehranstalten

unterrichtet werden. Diese Kinder sind aber in der vom Schulbesuch freien Zeit der vorschristmäßigen Prüfung in der Religion seitens der örtlichen evangelisch-lutherischen Prediger zu unterziehen. Abgesehen davon kann die örtliche Kirchspiels-Schulcommission die Kinder wegen Krankheit oder aus andern besonders wichtigen Gründen vom Schulbesuch dispensiren.

7. Für die Beköstigung der Kinder während der Schulzeit, desgleichen für die nothwendigen Lehrmittel, Bücher und Materialien haben ihre Eltern oder diejenigen Personen, bei denen sie im Dienste stehen, zu sorgen. In Armuthsfällen sind die Lehrmittel, Bücher und Materialien für Rechnung der Schulmittel zu beschaffen, aus welchen letztern auch Kinder, die ohne alle Fürsorge zurückgeblieben sind, während der Schulzeit ihre Verpflegung erhalten.

8. Die Lehrer der Landvolkschulen sind zuvörderst auf Anordnung der Kreis-Schulcommission einer Prüfung zu unterziehen, wovon nur solche befreit sind, die den Course der örtlichen Landschullehrer-Seminarien beendigt haben. Das Recht, einen Candidaten für die zu besetzende Lehrerstelle vorzustellen, steht dem Gutsbesitzer oder der Ge-

meinde, welche die Schule unterhalten, over beiden gemeinschaftlich nach gegenseitiger Vereinbarung zu, falls die Schule von beiden gemeinschaftlich unterhalten wird. Die Lehrer werden seitens der Kreis-Schulcommission zum Amte zugelassen und von demselben entfernt, und seitens der Ober-Schulcommission in ihrem Amt bestätigt und verabschiedet.

Wird binnen Jahresfrist nach Eröffnung einer Vacanz kein zur Besetzung der vacant gewordenen Stelle geeigneter Candidat vorgestellt, so stellt die Kreis-Schulcommission von sich aus einen Candidaten der Ober-Schulcommission zur Bestätigung vor.

9. Mit Ausnahme der Sonnabende, an denen die Lernenden am Nachmittage nach Hause entlassen werden, sind die Lehrer verpflichtet, täglich sechs Stunden zu geben und überdies die Arbeiten und die Führung der Lernenden zu überwachen.

10. In Gemeinden, die nicht mehr als 500 Seelen beiderlei Geschlechts zählen, erhält der Schullehrer bei freier Wohnung eine Jahresgage von mindestens 100 Rbl., die in baarem Gelde oder in den Einkünften von einem Landstück bestehen kann. Zu dieser Summe kommen je 10 Rbl. für je

100 Seelen, welche die Gemeinde über 500 Seelen zählt, hinzu.

11. Für die Parochialschulen gelten alle für die Gemeinde-Volksschulen aufgestellten Bestimmungen. In den Parochialschulen werden folgende Fächer obligatorisch gelehrt: Religion, Kirchengeschichte, die Landessprache und die russ. Sprache, Arithmetik, Geschichte, Geographie und Gesang.

Capitel II.

Leitung der Landvolkschulen.

12. Die Leitung der Landvolkschulen in den Gouvernements Est- und Kurland ist a) der örtlichen Kirchspiels-Schulcommission, b) der Kreis-Schulcommission und c) der Ober-Schulcommission anvertraut.

13. Die örtliche Kirchspiels-Schulcommission besteht im Gouvernement Estland unter dem Vorsitz eines vom Kirchenconvent aus der Zahl seiner Glieder zu wählenden Revidenten, aus einem der örtlichen Kirchenvorsteher, aus dem Kirchspielsprediger und einem der von den Gemeindeältesten des Kirchspiels zu erwählenden Gemeindeältesten, im Gouvernement Kurland unter dem Vorsitz des örtlichen Kirchenvorstehers aus dem

Ortsprediger und dem örtlichen Gemeindeältesten, desgleichen aus dem Gutsbesitzer, wenn dieser sich an der Unterhaltung der Schule betheiligt.

Anmerkung. In jeder Gemeinde wählt die Versammlung der Bevollmächtigten (Gem.-Ord. vom 19. Febr. 1866 § 9) aus ihrer Mitte einen Schulältesten, damit er den Lehrer zum Besten der Schule unterstütze und gemeinsam mit den Kirchenvormündern den häuslichen Unterricht der Kinder überwache.

14. Die Kreis-Schulcommission hat im Gouvernement Estland die Aufsicht über die Schulen des ganzen Kreises, im Gouvernement Kurland aber über die Schulen des Kirchspiels und besteht unter dem Vorsitz des Kreis-Schulrevidenten, der von der Ober-Schulcommission gewählt wird, aus zwei Kirchenvorstehern, die von der Kreis-, in Kurland von der Kirchspielsversammlung gewählt werden, aus einem der Geistlichen, der dazu von dem örtlichen evangelisch-lutherischen Consistorium ernannt wird, und (in Estland) aus zwei Besitzern der Kirchspielsgerichte, die von allen Besitzern der Kirchspielsgerichte des Kreises, endlich (in Kurland) aus zwei Vorsitzern oder Besitzern der Gemeindeggerichte, die von

den Vorsigern der Gemeindegerrichte des Kirchspiels gewählt werden.

15. Die Ober-Schulcommission besteht unter dem Vorsitz des Ritterschasthauptmanns im Gouvernemen Estland aus den vier Oberkirchenvorstehern, den weltlichen Beisigern der Oberkirchenvorsteherämter, dem Estländischen General-Superintendenten und dem Vorsiger des Curatoriums der Lehrerseminare, im Gouvernemen Kurland aber aus dem General-Superintendenten, einem residirenden Keismarschall, einem Rath, der vom Ritterschastscomité aus der Zahl der ihm von der Ober-Schulcommission vorgeschlagenen Candidaten gewählt wird, einem Oberkirchenvorsteher nach der Wahl der Ober-Schulcommission und dem Curator des Lehrerseminars. In die Ober-Schulcommission wird vom Minister des Innern ein Glied seitens der Regierung ernannt.

16. Die örtliche Kirchspiels-Schulcommission überwacht den regelmässigen Schulbesuch seitens der Bauerkinder, stellt die Disciplinarordnung in den Schulen fest, verwaltet die Schulcasse, beaufsichtigt den häuslichen Unterricht der Kinder und stellt um die Mitte des April und zum 1. October der Kreis-Schulcommission einen aus-

föhrlichen Bericht über den Stand der Schulen, die Thätigkeit und die Führung der Lehrer vor.

Anmerkung. Wenn im Gouvernement Kurland drei oder mehr Gemeinden an der Unterhaltung der Schule theilhaftig sind, so wird einer der Gemeindeältesten dieser Gemeinden, nach der Wahl der Gemeindeältesten selbst, zum Glied der örtlichen Kirchspiels-Schulcommission ernannt, ist dagegen die Schule nur für zwei Gemeinden errichtet, so haben die Ältesten dieser Gemeinde in der örtlichen Kirchspiels-Schulcommission der Reihe nach Sitz und Stimme, indem sie alle drei Jahre abwechseln.

17. Die Kreis-Schulcommission überwacht den Stand des Schulwesens in den Landschulen des ihr untergeordneten Districts in der Weise, daß sie die Schulen von ihren Gliedern terminmäßig oder außer der Zeit revidiren läßt, Mittel ausfindig macht und Maßregeln ergreift zur Errichtung neuer Schulen und zur Hebung der bestehenden, die Anordnungen der Ober-Schulcommission ausführt, der Commission jährlich im Mai und November ausführliche Berichte über den Stand des Schulwesens vorstellt, die Lehrer temporär zur Ausübung ihres Amtes

zuläßt und davon entfernt, über dieselben einlaufende Klagen und alle aus der örtlichen Kirchspiels-Schulcommission einlaufenden Sachen entscheidet und diese Commissionen mit den erforderlichen Instructionen hinsichtlich der innern Ordnung und Verwaltung der Schulen versieht.

Die Kreis-Schulcommission tritt zweimal jährlich, im April und October, zusammen; für die laufenden Arbeiten werden die Sitzungen derselben nach Maßgabe der Nothwendigkeit anberaunt. An allen diesen Sitzungen haben sich mindestens zu betheiligen der Vorsitzende, ein Glied aus der Zahl der Kirchenvorsteher, eines aus der der Gemeindeältesten und das geistliche Glied der Commission.

18. Die Ober-Schulcommission tritt in ihrem vollen Bestande zweimal jährlich, im Juni und im December, zusammen, wogegen sie zur Durchsicht der laufenden Sachen nach Maßgabe der Nothwendigkeit zusammentritt und dann mindestens aus dem Präsidenten, dem geistlichen, einem weltlichen und dem Gliede seitens der Staatsregierung bestehen muß. Sowohl die Parochial-, als auch die Gemeinde-Landvolkschulen stehen unter der Oberleitung und Aufsicht der Ober-

Schulcommission, welche die ihr unterstellten Anstalten mit den erforderlichen Instructionen in den Grenzen dieser Vorschriften versieht, die Lehrer definitiv bestätigt und entläßt, die nöthigen Schulbücher einführt und alle bei der Commission einlaufenden Schulangelegenheiten entscheidet. Zu Anfang eines jeden Jahres stellt der in der Commission den Vorsitz führende Ritterschaftshauptmann (im Gouvernement Estland) oder Landesbevollmächtigte (im Gouvernement Kurland) dem Ministerium der Volksaufklärung nach der vorgeschriebenen Form einen Bericht über den Stand der zum Ressort der Commission gehörigen Landvolkschulen für das verflossene Jahr vor.

19. Klagen über Entscheidungen der Ober-Schulcommission sind beim 1. Departement des Dirigirenden Senats anzubringen, jedoch mit Ausnahme der auf das Schulwesen bezüglichen Klagen, die der Entscheidung des Ministers des Innern unterliegen.

20. Der Gouvernementschef erhält alle ihm nöthigen Auskünfte betreffend die Landvolkschulen vom Glied der Ober-Schulcommission seitens der Staatsregierung und überzeugt sich vom Stande dieser Anstalten,

so oft er es für nöthig hält, entweder persönlich, oder durch eine von ihm abcomman- dirte Person.

B. Lehrerseminare.

21. Die Estländischen Lehrerseminare im Wied'schen Kreise zu Ruda und auf der Halbinsel Nuckoe auf dem Gute Pasch- lep und das Kurländische Lehrerseminar auf dem Adelsgute Irmelau im Tuckumschen Kreise, haben zum Zweck, junge Leute aller Stände, die der evangelisch-lutherischen Con- fession angehören und sich der Lehrthätigkeit in den Landvolkschulen der Gouvernements Est- und Kurland widmen wollen, pädago- gisch auszubilden. Bei den Seminaren be- stehen, behufs practischer Uebung der Semi- naristen im Unterrichten, Anfangs-Schulen, die, ebenso wie die Seminare selbst, für Rechnung der Ritterschaft unterhalten werden.

22. Der Lehrkursus in den Seminaren dauert drei Jahre und ist über drei Classen vertheilt.

23. Die Seminare stehen unter der Lei- tung und Aufsicht der Ober-Schulcommis- sionen und unter der unmittelbaren Leitung eines besondern Curatoriums, das im Gou- vernement Estland aus drei Gliedern nach

der Wahl des Adels und einem vom Curatorium ernannten Director, im Gouvernment Kurland aber aus einem vom Adel ernannten Curator, dem Ortsprediger, dem Dirigirenden der Ritterschaftsgüter und dem von der Ober-Schulcommission aus der Zahl der Personen evangelisch-lutherischer Confession, die in einer höhern Lehranstalt ihre Bildung erhalten haben, ernannten Director des Seminars besteht.

24. Die Seminarlehrer werden vom Curatorium des Seminars vorzugsweise aus solchen Personen gewählt, die in einer höhern Lehranstalt ihre Bildung erhalten haben; sie werden in ihrem Amte von der Ober-Schulcommission bestätigt.

25. Dem Curatorium des Seminars unterliegen ferner noch folgende Sachen: a) die Aufnahme von Zöglingen und die Entlassung derselben aus dem Seminar; b) die Ausfertigung von Attestaten, inhalts welcher die Zöglinge nach beendigtem Seminarcursum berechtigt sind, als Lehrer an evangelisch-lutherischen Landvolkschulen zu fungiren; c) die Prüfung und Annahme der besten Unterrichtsmethoden; d) die Wahl der Schulbücher und Leitfäden; e) die Vertheilung der Lehrfächer unter die Lehrer; f) die Herausgabe der

dem Curatorium zur Verfügung gestellten Summen nach Maßgabe der Bedürfnisse der Anstalt; g) überhaupt die Ermittlung geeigneter Maßnahmen zur Förderung der Ordnung und des Gedeihens der Anstalt.

26. Ins Seminar werden junge Leute nicht unter 16 Jahren aufgenommen; die Aufnahme findet einmal jährlich vor Beginn des Lehrkursus statt.

27. Die Lehrfächer im Seminar sind folgende: Religion, die Hauptgrundzüge der Pädagogik, russische und deutsche Sprache, estnische oder resp. schwedische und lettische Grammatik, Arithmetik, die Anfangsgründe der Geometrie, der Algebra bis zu den Gleichungen des ersten Grades, Linienzeichnen, die Geschichte Rußlands, womit auch die Grundzüge der allgemeinen Weltgeschichte zu verbinden sind, die allgemeine Geographie in kurzem Umriß, die Geographie Rußlands ausführlicher, die zum Begreifen der Naturerscheinungen nothwendigen allgemeinen Kenntnisse, Schönschreiben, Gesang, Orgelspiel, Gymnastik, kurze Notizen über die Agronomie. In den bei den Seminaren errichteten Anfangsschulen werden dieselben Fächer wie in den andern örtlichen Landvolkschulen gelehrt.

28. Die ausführlichen Vorschriften über den Modus der innern Verwaltung der Seminare, die Aufsicht über die Zöglinge, die Methode des Unterrichts in den Lehrgegenständen, die Vertheilung der practischen Uebungen der Schüler der obersten Klasse hinsichtlich des Unterrichts in den bei den Seminaren bestehenden Anfangsschulen werden von der Ober-Schulcommission festgestellt.

29. Das Programm des Unterrichts in den Lehrfächern und die Vertheilung der Stunden in den Klassen wird, nachdem die Ober-Schulcommission sie durchgesehen hat, vom Minister des Innern bestätigt. [884]

(Reg.=Anz. 25. Mai 1875 Nr. 114).

ESK

A-15077